jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/27 2000/17/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2000

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
91/02 Post

Norm

AVG §33 Abs3;
AVG §45 Abs2;
AVG §63 Abs5;
BAO §108 Abs2;
BAO §108 Abs4;
BAO §167 Abs2;
LAO Wr 1962 §128 Abs2;
LAO Wr 1962 §83 Abs2;
LAO Wr 1962 §83 Abs4;
PO §30;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/10/0206 E 8. August 1996 RS 4(Hier: Das Datum des Freistempelaufdrucks lag fünf Tage vor dem Datum des Poststempels)

Stammrechtssatz

Dem Freistempelaufdruck kommt weder die Wirkung zu, den Postlauf in Gang zu setzen, noch - insbesondere angesichts einer gegenteiligen amtlichen Beurkundung (hier: das Datum des Freistempelaufdrucks lag vier Tage vor dem Datum des Poststempels) - ein Beweiswert in der Richtung, daß das Schriftstück an dem im Freistempelaufdruck bezeichneten Tag von der Post in Behandlung genommen worden wäre.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170165.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at